

Mitteilung des Senats vom 20. Dezember 2022

Hat das Landesjugendamt die spezifischen Bedürfnisse Alleinerziehender und ihrer Kinder im Blick?

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/1666 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Das SGB VIII regelt die Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen nach § 42 sowie für Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. in § 89 dahingehend, dass für diese Maßnahmen die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind.

Diese wurden durch die Oberste Landesjugendbehörde bei der Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage beteiligt.

Ebenso wird auf die Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. September 2022 „Landesprogramm Alleinerziehende“ – „Aktueller Sachstand“ verwiesen. Hier werden Maßnahmen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zusammengefasst, die auf die genannte Personengruppe ausgerichtet sind. In dem Sachstandsbericht werden unter II. Beratung und Unterstützung unter 8. Ausweitung der bestehenden Beratungs- und Begleitungsangebote wie VIA auf weitere Stadtteile, in denen besonders viele Alleinerziehende leben, ausführlich Maßnahmen der Jugendämter für Alleinerziehende beschrieben.

Die Studie des Hamburger Soziologen Dr. Wolfgang Hammer ist dem Senat bekannt. Wie von den Fragestellenden bereits festgestellt, handelt es sich bei den von ihm dargestellten Fällen um nicht repräsentative Einzelfälle.

1. Welche Formen der Qualifizierung und Fortbildung stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesjugendamtes offen, um die spezifischen Bedürfnisse von Alleinerziehenden zu berücksichtigen und für eventuell unbewusste Diskriminierungen von Alleinerziehenden zu sensibilisieren?

Die kommunalen öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven bieten regelhaft und kontinuierlich Qualifizierungen und Fortbildungen für ihre Mitarbeiter:innen an. Dabei fließen die Belange und Bedarfe der Zielgruppe der Alleinerziehenden in die jeweiligen Fortbildungsinhalte mit ein. Spezielle Angebote für die Belange dieser Zielgruppe wären nur in Ausnahmesituationen zielführend und sind daher auch nicht vorgesehen.

In der Stadtgemeinde Bremen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wurden diverse Fortbildungen für Fach- und Führungskräfte in der sozialen Arbeit für die kommunalen und freien Träger aus der Kommune und des Landes Bremen entwickelt und durchgeführt. Diese Fortbildungen dienen der Weiterqualifizierung und Kompetenzerweiterung der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe und leisten

dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung. Die Schulungsthemen sind dabei genauso vielfältig wie die verschiedenen Arbeitsbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe und so divers wie die Zielgruppen in der sozialen Arbeit. Sie orientieren sich an grundsätzlichen Fragestellungen und aktuellen Entwicklungen. So wurde beispielsweise die im Rahmen der Einarbeitung verbindliche Qualifizierung für neue Mitarbeitende im Sozialdienst Junge Menschen angepasst. Gegenstand der Fortbildung ist auch der Umgang mit den unterschiedlichen Zielgruppen, wie unter anderem Menschen aus Groß-, Klein-, Patchwork- oder Pflegefamilien mit und ohne Migrationshintergrund, Behinderungen und/oder psychischen Beeinträchtigungen. Viele der Schulungsthemen sind Querschnittsthemen für diverse Zielgruppen und erhöhen die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden auch in Bezug auf Alleinerziehende. Neben den genannten Angeboten stehen den Mitarbeitenden des Jugendamtes auch Supervisionsangebote und die behördenübergreifenden Fortbildungen durch den Senator für Finanzen zu Verfügung.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven steht den Mitarbeiter:innen ein breites internes Fortbildungsangebot zur Verfügung. Zudem können Fortbildungsangebote der Stadt Bremen genutzt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitende an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen von externen Anbietern teilnehmen. Die Wahl der Themen erfolgt bedarfsgerecht und deckt die gesamte Breite des Themenspektrums im Rahmen der Bearbeitung des spezifischen Arbeitsfeldes ab. Fortbildungsangebote mit dem Themenschwerpunkt zur Arbeit mit Alleinerziehenden können bei Bedarf und einem entsprechenden vorgehaltenen Angebot wahrgenommen werden.

2. Wie hoch ist der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt, die eine Frage 1 entsprechende Qualifizierung beziehungsweise Fortbildung durchlaufen haben?

Insgesamt wurden die zum Teil mehrtägigen Schulungen für das Jugendamt von 876 Teilnehmenden besucht (die neuen Mitarbeitenden nutzen dabei in der Regel mehrere Schulungen).

Der Magistrat Bremerhaven teilt mit, dass Fragen der spezifischen Bedürfnisse von Alleinerziehenden integraler Bestandteil zahlreicher, nicht spezifischer Fortbildungen ist.

3. Existiert für strittige Fragen und Entscheidungen des Jugendamtes eine unabhängige Ombudsstelle, wenn ja, wo ist diese angesiedelt, und wie kann man sich über ihre Existenz informieren, wenn nein, warum nicht und ist die Einrichtung einer solchen Stelle geplant?

Im Land Bremen wird zum 1. April 2023 eine Ombudsstelle mit jeweils einem Standort in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eingerichtet – aufbauend auf den Erfahrungen der Bremer Beratungsbüros für Erziehungshilfen. Eine landesgesetzliche Grundlage hierfür wurde mit einer Anpassung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) geschaffen. Das Rahmenkonzept zur Ombudsstelle wurde am 29. September 2022 von der Deputation für Soziales, Jugend, Integration beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens beauftragt, durch das geeignete Träger zur Bewerbung um den Betrieb der Ombudsstelle aufgefordert werden

Dieses Interessensbekundungsverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Noch im laufenden Monat Dezember erfolgt die Befassung des Landesjugendhilfeausschusses am 13. Dezember mit der erfolgten Trägerwahl und die Befassung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 15. Dezember.

Bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für diese Ombudsstelle ist § 9a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), demzufolge die Länder als überörtliche Jugendhilfeträger verpflichtet sind, eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle einzurichten.

Daneben stehen den Bürger:innen die jeweiligen Beschwerdewege in den kommunalen Jugendämtern Bremen und Bremerhaven zur Verfügung.

4. Welche niederschweligen Hilfen in Notsituationen (beispielsweise Krankheit) und regelmäßige Entlastungen im Alltag kann das Jugendamt hilfesuchenden Alleinerziehenden eröffnen, gerade wenn beispielsweise Haushaltshilfen über die Krankenkasse einen zu langen zeitlichen Vorlauf brauchen, um wirklich akut entlastend zu sein?

In Notsituationen, beispielsweise Krankheit, kommen hierbei insbesondere Angebote nach § 20 SGB VIII in Betracht. Der Leitgedanke dieser Hilfe ist die Sicherung des vertrauten Tagesablaufs der Kinder, gemeinsam mit den Eltern oder in deren Vertretung. Dadurch soll eine Fremdunterbringung der Kinder vermieden und der Ausfall der Betreuungsperson kompensiert werden. Beispiele für diese Hilfen sind Familienpflege oder Haushaltshilfe. Die Hilfe ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Träger (zum Beispiel Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 38 SGB V oder der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 42 SGB VII, § 54 SGB IX). Bei Erfordernissen im Einzelfall besteht gemäß § 27 Absatz 2 SGB VIII die Möglichkeit, einzelfallbezogene Maßnahmen einzurichten.

5. Sind für den in Frage 4 genannten Bereich für die Zukunft spezifische Hilfsmodelle geplant, die sich aus der bisherigen Praxis in der Begleitung Alleinerziehender durch das Landesjugendamt ergeben, und wenn ja, welche sind es, und wann sollen sie realisiert werden?

Eine Ausweitung der Angebote insbesondere gemäß § 20 SGB VIII ist im Rahmen der SGB VIII-Reform in Vorbereitung. Es soll ein Angebot über Tag und Nacht beinhalten.

6. Ist die relative Zahl von Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen bei Kindern Alleinerziehender im Land Bremen höher als bei gemeinsam Erziehenden beziehungsweise gemeinsam getrennt Erziehenden? Wenn ja, welche familienbiografischen Selbstverständlichkeiten bilden diese Zahlen ab, und ab wann wird ein Unterschied in den Fallzahlen als auffällig bewertet und systemkritisch hinterfragt?

Eine direkte Angabe der Anteile-/relativer Anzahlen von Inobhutnahmen und Fremdunterbringung bei Kindern Alleinerziehender sowie bei gemeinsam Erziehenden sowie gemeinsam getrennt Erziehenden ist nicht möglich, da diese Daten nicht beziehungsweise nicht in der gewünschten Form erhoben werden. Zur hilfsweisen Beantwortung der Frage wurde durch das statistische Landesamt deshalb nachstehend eine Übersicht zum Aufenthalt der Minderjährigen vor der ION nach § 42 Absatz 1 SGB VIII (die Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger Ausländer:innen wurde nicht berücksichtigt) zur Verfügung gestellt:

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2020			
Reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII			
Aufenthalt vor der Maßnahme			Anzahl 1)
Insgesamt			442

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2020
Reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Aufenthalt vor der Maßnahme			
bei den Eltern			127
bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner			68
bei allein erziehendem Elternteil			132
sonstiges			8
in einer Pflegefamilie			14
bei einer sonstigen Person			8
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform			56
Krankenhaus (nur direkt nach der Geburt)			10
in eigener Wohnung			-
ohne feste Unterkunft			10
unbekannt/keine Angabe möglich			9

Neben einer Statistik zu den Inobhutnahmen im Land Bremen liegen auch Daten zum Aufenthaltsort der Minderjährigen vor einer stationären Hilfe sowie der Situation in der Herkunftsfamilie vor:

Statistisches Landesamt Bremen		
Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I		
Erzieherische Hilfe 2020		
Unterbringung außerhalb des Elternhauses		
Aufenthaltssort vor der Hilfe Situation in der Herkunftsfamilie	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII ¹⁾
Aufenthaltssort vor der Hilfe		
Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils	47	176
In einer Verwandtenfamilie	11	15
In einer nicht-verwandten Familie	6	8
In der eigenen Wohnung	-	4
In einer Pflegefamilie	48	35
In einem Heim oder in einer betreuten Wohnform	24	168
In der Psychiatrie	-	6
In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung	7	37
Sonstiger Aufenthaltssort	2	12
Ohne festen Aufenthalt	-	7
An unbekanntem Ort	-	6
Insgesamt	145	474
Situation in der Herkunftsfamilie		
Eltern leben zusammen	18	77
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kindern)	90	170
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (m./o. weitere/n Kindern)	11	48
Eltern sind verstorben	-	5
Unbekannt	26	174
Insgesamt	145	474
Aufenthaltssort vor der Hilfe im Haushalt der Eltern/eines Elternteils & Situation in der Herkunftsfamilie		
Eltern leben zusammen	4	47
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kindern)	28	77
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (m./o. weitere/n Kindern)	7	24
Eltern sind verstorben	-	-
Unbekannt	8	28
Insgesamt	47	176
1) Unterbringung in einer Einrichtung (Mehr- oder Eingruppeneinrichtung)		

Absolute Anzahlen der Alleinerziehenden beziehungsweise gemeinsam getrennt Erziehenden liegen dem Senat nicht vor, hilfsweise werden nachstehend die Ergebnisse des Mikrozensus 2021 für das Land Bremen mitgeteilt:

HAUSHALTE UND FAMILIEN/LEBENSFORMEN	
LF 01 Lebensformen nach Typ der Lebensform	
Typ der Lebensform	1000
Insgesamt	371
Familien mit Kindern	90
Ehepaare	55
dar. gemischtgeschlechtliche Ehepaare	54
Lebensgemeinschaften	(7)
dar. gemischtgeschlechtliche Lebensgemeinschaften	(7)
Alleinerziehende	28
Väter	/
Mütter	23

HAUSHALTE UND FAMILIEN/LEBENSFORMEN	
LF 01 Lebensformen nach Typ der Lebensform	
Paargemeinschaften ohne Kinder	82
Ehepaare	63
dar. gemischtgeschlechtliche Ehepaare	62
Lebensgemeinschaften	19
dar. gemischtgeschlechtliche Lebensgemeinschaften	18
Alleinstehende	199
Männer	100
Frauen	99
dar. Alleinlebende	178
Ergebnisse des Mikrozensus - Bevölkerung in Familien/Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten	

Laut Mikrozensus gab es in 2021 im Land Bremen hochgerechnet 28.000 Haushalte mit alleinerziehenden Personen; diese Personen waren weit überwiegend weiblich.

Der Anteil der Haushalte alleinerziehender Personen an der Anzahl aller Haushalte mit Kindern lag bei etwa einem Drittel. Der Anteil der jungen Menschen, die ihren Aufenthalt vor der Inobhutnahme bei einer alleinerziehenden Person hatten, lag demgegenüber bei mehr als einem Drittel.

Ein ähnliches Ergebnis zeigt der Vergleich der stationären Hilfen, hier lag der Anteil ebenfalls bei mehr als einem Drittel.

Dass die relativen Anteile dieser Hilfen bei Alleinerziehenden höher als bei gemeinsam Erziehenden sind, ist insoweit zu erwarten, als kritische, das Kindeswohl gefährdende Lebenslagen durch Alleinerziehende tendenziell schwerer ausgeglichen werden können, als durch gemeinsam Erziehende.

Jugendhilfeplanerisch wird im Land Bremen auf den hohen Anteil alleinerziehender Haushalte durch das Vorhalten präventiver und unterstützender Angebote reagiert.

7. Ist die relative Zahl der Inobhutnahmen bei alleinerziehenden Vätern oder Müttern im Vergleich zum Gesamtanteil alleinerziehender Väter oder Mütter auffällig höher, und wenn ja, wie kann diese begründet werden?

Die Geschlechter der alleinerziehenden Personen werden durch das Statistische Landesamt nicht erhoben. Der Senat hat keine sonstigen Hinweise darauf, dass die Inobhutnahmepaxis der kommunalen Jugendämter sich aufgrund der Geschlechter der alleinerziehenden Personen unterscheidet.

8. Welche Kooperationen bestehen mit dem Familiengericht, um aus den Erfahrungen des Landesjugendamtes beispielsweise die Qualitätsstandards für die Ausbildung von Verfahrensbeiständen zu definieren und hier für die spezifischen Bedürfnisse Alleinerziehender und familiäre Konfliktsituationen zu sensibilisieren?

Es besteht keine explizite Kooperation der Familiengerichte mit den Jugendämtern im Hinblick auf die Festlegung der Qualitätsstandards von Verfahrensbeiständen. Mit der Vorschrift des § 158a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber die konkreten Kriterien für die Qualifikationsanforderungen an die Verfahrensbeistände gesetzlich geregelt und damit die von den Gerichten vorzunehmende Überprüfung auf eine fundierte rechtliche Grundlage gestellt.

9. Ist es aus den Erfahrungen des Landesjugendamtes nötig, spezifische Hilfen jeweils für alleinerziehende Väter und alleinerziehende Mütter vorzuhalten, wenn ja, welche sind das, und wie sind sie begründet, wenn nicht, warum nicht?

Nach fachlicher Einschätzung der Obersten Landesjugendbehörde besteht kein Bedarf an geschlechtsspezifischen Hilfen für Alleinerziehende.

Angebote der Erziehungsberatung sowie Hilfen zur Erziehung stehen Erziehenden, darunter auch Alleinerziehenden jeglichen Geschlechtes offen. Dabei werden Maßnahmen nach § 27 ff. SGB VIII nach Antragstellung durch die Sorgeberechtigten und Bedarfsprüfung durch die kommunalen Jugendämter hinsichtlich der Bedürfnisse des Kindes/der Kinder gewährt. In der Hilfeplanung im konkreten Einzelfall werden die jeweilige explizite familiäre Situation und die sich daraus ergebenden Bedarfe berücksichtigt.

Alle Angebote werden fortlaufend weiterentwickelt, um der wachsenden Diversität und den daraus resultierenden Bedarfen der Gesellschaft gerecht zu werden.

10. Das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen ist für den das Kind betreffenden Rechtsbereich zentral und kann deshalb auch vom Familiengericht verpflichtend angeordnet werden, wenn es dem Wohl des Kindes dient – verhängt das betreuende Gericht im Land Bremen aktuell entsprechende Ordnungsmittel, und wenn ja, in wie vielen Fällen geschah das, und wie sahen die Ordnungsmittel jeweils aus?

Gemäß § 89 Absatz 1 FamFG kann das Gericht die Umgangspflicht in Einzelfällen auch zwangsweise durchsetzen. Als Ordnungsmittel kommen Ordnungsgeld und Ordnungshaft in Betracht. Diese Fälle werden in den Amtsgerichten nicht gesondert erfasst, sodass keine konkrete Fallzahl genannt werden kann. Die Gerichte gehen angesichts der engen Voraussetzungen, unter denen eine zwangsweise Durchsetzung möglich ist, von nur wenigen Fällen aus.

Der Gesetzgeber hat die Entscheidung, ob Ordnungsmittel beschlossen werden, in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist der Kindeswille zu berücksichtigen. Je älter das Kind ist, desto mehr Gewicht erhält dieses. Werden gerichtlich Umgangskontakte angeordnet und weigert sich das Kind, die festgesetzten Umgangstermine wahrzunehmen und gelingt es dem betreuenden Elternteil nicht, darauf hinzuwirken, dass das Kind den Umgangskontakten positiv gegenübersteht, kommt eine Androhung beziehungsweise Vollstreckung der Umgangsvereinbarung gegen den geäußerten Kindeswillen regelmäßig nicht in Betracht.

Zu berücksichtigen ist auch, dass § 89 Absatz 1 FamFG verfassungskonform dergestalt ausgelegt werden muss, dass eine zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht eines umgangsunwilligen Elternteils regelmäßig zu unterbleiben hat, weil sie nicht dem Kindeswohl dient (vergleiche Bundesverfassungsgericht vom 1. April 2008, NJW 2008, 1287). Nur, wenn es im konkreten Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, was gegebenenfalls mithilfe eines Sachverständigengutachtens zu klären ist, dass ein erzwungener Umgang ausnahmsweise dem Kindeswohl dienlich ist, ist dies anders zu beurteilen. Im Regelfall ist zu befürchten, dass das Kind in der Zwangsumgangssituation vom umgangsunwilligen Elternteil eine derartige Ablehnung erfährt, dass es zu einer erheblichen psychischen Belastung kommt, die einer kindeswohldienlichen Entwicklung entgegensteht. Wenn das Kind sehr stabil in seiner Persönlichkeitsentwicklung ist und ein besonders starkes Interesse des Kindes an dem Umgang besteht, kann ein erzwungener Umgang im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Die gerichtliche Erzwingung von Umgangskontakten dient nach Einschätzung der Familiengerichte nur selten dem Kindeswohl.

11. In wie vielen Fällen wurden die in Frage 10 genannten Ordnungsmittel durchgesetzt, weil ein Elternteil dem anderen Elternteil den Umgang mit dem Kind verwehrt, und wie sahen die Ordnungsmittel jeweils aus?

Die Anzahl der in Frage 10 erfragten Ordnungsmittel wird nicht erhoben. Nach Einschätzung des Senats handelt es sich um Einzelfälle.

12. Bei den von Wolfgang Hammer beschriebenen Fällen war eine als zu eng definierte Mutter-Kind-Beziehung – ohne psychologische oder psychiatrische Gutachten als solche beschrieben und nur aus der Einschätzung von Nachbarn, Ex-Partnern oder deren Eltern beruhend – Grund für eine Fremdplatzierung der Kinder. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob entsprechende Begründungen auch in den vom Landesjugendamt begleiteten Fällen geblickt auf die letzten zehn Jahre zur Anwendung kamen und wenn ja, ob diese Fälle nach Bekanntwerden der Fallstudien einer kritischen Revision unterzogen wurden?

Weder der Obersten Landesjugendbehörde noch dem Landesjugendamt sowie den kommunalen öffentlichen Trägern sind Fälle bekannt, in denen eine als zu eng definierte Mutter-Kind-Beziehung ausschließlicher Grund für eine Fremdplatzierung war.

Dabei sind Fremdplatzierungen, insbesondere Inobhutnahmen, die eingriffsintensivste Hilfeform, die nur zur Anwendung kommt, wenn niedrigschwellige und ambulante Hilfen nicht beziehungsweise nicht mehr als ausreichend betrachtet werden oder eine akute Kindeswohlgefährdung anders nicht mehr abzuwenden ist.

Maßnahmen dieser Intensität erfolgen stets unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die weitere Prüfung erfolgt dann grundsätzlich gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten.

13. Wie beurteilt der Senat geblickt auf die Arbeit des Landesjugendamtes Bremen den von Wolfgang Hammer formulierten Vorwurf, dass Theorien zu einer sogenannten symbiotischen Mutter-Kind-Beziehung gerade bei jungen Fachkräften zu einer deutlich herabgesetzten Eingriffsschwelle führen, und womit begründet der Senat seine Einschätzung?

Der Obersten Landesjugendbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das jugendamtliche Handeln in den Kommunen Bremen und Bremerhaven durch irri- ge psychologische Theorien geleitet wird. Die jugendamtlichen Verfahren in beiden Kommunen sind im Rahmen von vereinheitlichten Fachverfahren strukturiert und abgestimmt. So arbeitet Bremerhaven im Rahmen von Risikoeinschätzungen stets mit kollegialer Beratung und Supervision, um zu angemessenen und erforderlichen Lösungsansätzen zu gelangen. Dies geschieht ausschließlich unter Beteiligung der Sorgeberechtigten.

In Bremen sind die Fachverfahren im Rahmen des Kernprozesses zu § 8a SGB VIII strukturiert. Hierbei ist „Alleinerziehend“ kein Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung. Die einzelnen Entscheidungsprozesse werden stets durch zwei Fachkräfte unter Einbezug der Referatsleitung begleitet. Oberstes Ziel ist es dabei, die Gefährdungen der jungen Menschen gemeinsam mit den Familien abzuwenden und im Bedarfsfall zunächst möglichst ambulante Unterstützungsmaßnahmen einzurichten.

14. Das Vorurteil, dass das Jugendamt nur Probleme machen würde und Kinder sofort aus den Familien nimmt, ist in weiten Teilen der Gesellschaft noch immer sehr verbreitet – mit welchen Kampagnen und vertrauensbildenden Maßnahme wirkt man diesem Vorurteil aus dem Jugendamt heraus entgegen und wirbt aktiv für frühe Hilfen, um familiäre Herausforderungen in Begleitung zu meistern?

Der Senat teilt die Einschätzung der Fragestellenden nicht, dass das genannte Vorurteil in der Gesellschaft weit verbreitet sei. Empirische Studien, die dies belegen würden, sind dem Senat nicht bekannt. Unabhängig

von möglichen Vorbehalten in der Zivilgesellschaft gegen das Handeln der Jugendämter befindet sich die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in einem Prozess der Weiterentwicklung einer stärkeren Beteiligung der Betroffenen sowie des Ausbaus sozialräumlicher und niedrigschwelliger Angebote sowie beratender, früher und ambulanter Angebote.

Diese werden in der Regel durch freie Träger und häufig niedrigschwellig ohne vorherige Antragstellung erbracht. Ein besonderer Schwerpunkt in der Angebotsstruktur liegt dabei auf ressortübergreifenden „Frühen Hilfen“, deren Struktur im Rahmen der Gesamtstrategie „Frühe Kindheit“ weiterentwickelt wird.